

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEK, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6.10.2006 zu Post 9 der Tagesordnung,

betreffend zeitgemäße Formulierungen im Wiener Behindertengesetz

In der vorletzten Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages wurde eine Arbeitsgruppe zur Rechtsbereinigung betreffend behindertendiskriminierende Bestimmungen eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat erfolgreich die Wiener Landesgesetze bezüglich diskriminierender Formulierungen durchforstet und in einigen Bereichen durch zeitgemäße Umformulierung Verbesserungen erzielt. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe wurde eingestellt, obwohl noch immer nicht alle diskriminierende Formulierungen in den Wiener Landesgesetzen entfernt wurden. In interfraktionellen Gesprächen wurde jedoch zugesagt, diese Arbeitsgruppe wieder in Leben zu rufen.

Zum Beispiel entspricht § 1a Abs. 1 Wiener Behindertengesetzes nicht dem heutigen Menschenbild. Behinderung wird heute als Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion gesehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Behinderung darf nicht länger mit dem Mangel an angemessener Erziehung und Schulbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit gleichgesetzt werden.

So lautet § 1a Abs. 1 Wiener Behindertengesetz (Fassung LGBl. 2005/18) wie folgt:

„Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.“

Bei der aktuellen Novellierung des Wiener Behindertengesetz - WBHG wurde die Gelegenheit nicht genutzt, den § 1a Abs. 1 entsprechend zeitgemäß umzuformulieren.

Die betreffenden Passagen sollten nun im Zuge einer künftigen Novellierung umformuliert werden. Vorbild sollte das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sein, das in § 3 leg. cit. die Behinderung von Menschen wie folgt umschreibt:

„Behinderung im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag möge beschließen:

Die zuständige Stadträtin für Gesundheit und Soziales möge in Zusammenarbeit und unter Beiziehung der ARGE Rechtsbereinigung (behindertendiskriminierender Bestimmungen) einen Entwurf einer Novelle des Wiener Behindertengesetzes erarbeiten und zur Beratung

vorlegen, der sich bei der Definition der Behinderung von Menschen an der einschlägigen Definition des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes orientiert.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrags an den Gemeinderatsausschuss der Geschäftsgruppe für Gesundheit und Soziales verlangt.

Wien, 6.10.2006



Handwritten signatures in black ink, including a large signature on the left and a signature on the right that appears to read 'P. A. Stenking'.

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: - 6. OKT. 2006
PBL-04390-2006/0001-KYP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat